

BUND • Postfach 1106 • 30011 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 2 43

30002 Hannover

Landesverband Niedersach-
sen e.V.

Fon 0511/965690
Fax 0511/662536

bund.nds@bund.net
www.bund-niedersachsen.de

Georg Wilhelm
Waldpolitischer Sprecher
0511/5904003
georg.wilhelm@gmx.de

Hannover, der 02.09.2014

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Nieder- sächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S.194) (Jagdzeiten- Verordnung)

Stellungnahme zur Verbändebeteiligung

Ihr Schreiben vom 18.07.2014, Ihr Zeichen 406-65001-304

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Verordnungs-Entwurf nimmt der BUND-Landesverband Niedersachsen wie folgt Stellung:

1. Beteiligungsverfahren

Bedauerlicherweise fand die Verbändebeteiligung zum Entwurf einer neuen Jagdzeiten-Verordnung weitgehend in der Ferienzeit statt. (18.07. Versand der Unterlagen durch das ML, 21.07. Posteingang bei uns, Abgabefrist 03.09., Sommerferien Niedersachsen 31.07. bis 10.09.) Eine Bitte um Fristverlängerung wurde von Ihnen am 06.08.14 leider abgelehnt. Die interne fachliche Abstimmung unserer Stellungnahme mit unseren überwiegend ehrenamtlichen Fachleuten ist unter diesen von Ihnen vorgegebenen Bedingungen erheblich erschwert. Wir kritisieren dieses Vorgehen und halten es nicht für sachgerecht, wenn von Seiten des Ministeriums ein Interesse an einem fachlich guten Ergebnis des Beteiligungsverfahrens besteht. Die Wahl der Beteiligungsfrist lässt den Eindruck aufkommen, dass dieses Interesse nicht bei allen Verantwortlichen im ML im Vordergrund steht.

2. Grundsätzliches

Der BUND begrüßt es, dass das Jagdrecht in Niedersachsen novelliert wird. Dies ist eine Chance, Jagd, Ökologie und Tierschutz in eine zeitgemäße Nähe zu bringen.

Der BUND anerkennt die Berechtigung von Jagd grundsätzlich, wenn sie

- nach ökologischen Grundsätzen
- nach heutigen Standards des Tierschutzes und
- aus vernünftigen Gründen ausgeübt wird.

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Jagdzeiten ist nur Teil einer notwendigen Reform des Jagdwesens. Er bleibt wertlos, wenn Gesetze und Verordnungen zur Jagd weiterhin weniger oder keiner neutralen Kontrolle, sondern statt dessen der "Eigenverantwortung" unterliegen.

Hausanschrift:
Goebenstr. 3a
30161 Hannover

Postanschrift:
Postfach 1106
30011 Hannover

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8498404
DE76 2512 0510 0008 4984 04
BFSWDE33HAN

Geschäftskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8498400
DE76 2512 0510 0008 4984 00
BFSWDE33HAN

Vereinsregister:
Hannover
VR 3534
Steuernummer:
25/206/21367
USt-ID-Nr.
DE 115665368

Anerkannter Verband nach Bundes- und Nds.
Naturschutzgesetz sowie Umwelt-Rechtsbehelfs-
gesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND
sind von der Erbschaftsteuer befreit.
Wir informieren Sie gerne.

Der vorliegende Verordnungs-Entwurf enthält nur unwesentliche oder unzureichende Änderungen zu den alten Regelungen (Ausnahme: Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für mehrere Arten, insbesondere für Bläss- und Saatgänse). Er schreibt im Wesentlichen wieder fest, was es zu verbessern gilt und ist daher nicht geeignet, die notwendigen Verbesserungen einzuleiten

Der BUND erkennt eine Nutzung von Wildtierbeständen zum Gewinn natürlicher Fleischnahrung durch Entnahme von Einzelindividuen als vernünftige Jagd an, wenn

- die betroffene Tierpopulation dadurch in Bestand und Gesundheit nicht gefährdet wird,
- die betroffene Tierpopulation dadurch in ihrer artgerechten Lebensweise nicht erheblich gestört wird und
- die angewendete Jagdmethode weitgehend frei von unnötigen Schmerzen und Leiden für die Tiere ist.

Der BUND sieht die gravierenden wirtschaftlichen und ökologischen Probleme, die durch hohe Schalenwildbestände, insbesondere in Brennpunkten wie der Lüneburger Heide und dem Harz, entstehen (vgl. auch: Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, S. 107 ff.). Hier bestehen erhebliche Defizite im Wildtiermanagement. Größere Effizienz ist dabei aber nicht automatisch mit langen Jagdzeiten gleichzusetzen; im Gegenteil können diese auch durch höheren Energieverbrauch und Abdrängung in empfindliche Bereiche ggf. zu höheren Schäl- und Verbissschäden führen.

3. Bejagung von gefährdeten Arten

Nach dem Verordnungs-Entwurf sollen weiterhin Tierarten bejagt werden, die auf den Roten Listen Niedersachsens und/oder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vorwarnlisten verzeichnet sind. (Vorwarnlisten sind Listen von Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen der negativen Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung als „gefährdet“ wahrscheinlich.) Es handelt sich um die Arten:

- Feldhase
- Baumarder
- Iltis
- Rebhuhn
- Krickente
- Waldschnepfe

Die Jagd auf Tierarten, die in ihrem Bestand gefährdet oder potenziell gefährdet sind, ist nicht zu verantworten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Jagd oder andere Faktoren Hauptrückgangursachen sind. Nach § 21 Abs. 1 BJagdG muss bei der Jagd insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert sein, deren Bestand bedroht erscheint.

In der Begründung zum Verordnungs-Entwurf wird verschiedentlich, meist ohne Belege, mit einem angeblichen Bestandszuwachs verschiedener Arten argumentiert. Abgesehen davon, dass bei Arten, deren Bestände in der Vergangenheit erheblich zurückgegangen sind, Bestandszuwächse zu begrüßen und ggf. zu unterstützen und nicht per Jagd zu konterkarieren sind, müssten Fakten vorgelegt werden, die begründen, warum die den Roten Listen zugrunde liegenden Beurteilungen des NLWKN und BfN nicht gelten sollen. Zu beachten ist, dass die Daten z.B. zu Vögeln von Avifaunisten erfasst werden, die im Gegensatz zu den Jägern nicht an Reviergrenzen gebunden sind; die Daten werden im Rahmen des Tierartenerfassungsprogramms von der Staatlichen Vogelschutzwarte gesammelt und verwaltet. Wir können nicht nachvollziehen, dass hier bei der Regelung der Nutzung von Tierbeständen offensichtlich kein Abgleich mit den Zahlen des NLWKN stattgefunden hat.

Wir fordern daher ganzjährige Schonzeiten der genannten Arten.

4. Jagd auf Vögel in Vogelschutzgebieten

Der Verordnungs-Entwurf sieht vor, dass einige Gänse- und Entenarten sowie Silbermöwen in europäischen Vogelschutzgebieten gejagt werden dürfen. Dies führt dazu, dass in sämtlichen in der Tabelle in der Anlage aufgeführten Vogelschutzgebieten, die für Wasservögel ausgewiesen wurden, in den Zug- und Rastzeiten eine Jagd auf Wasservögel stattfinden darf. Vorgesehen sind hier zeitlich rotierende Ruhezeiten, so dass die Vögel in der ersten und der zweiten Monatshälfte in unterschiedlichen Bereichen bejagt werden.

Dabei dürfen sogar Arten geschossen werden, die in den Gebietsmeldungen der EU-Vogelschutzgebiete für das Gebiet genannt wurden. Die Kriterien, wonach die Bejagung bestimmter Vogelarten in den einzelnen Vogelschutzgebieten erlaubt wird, sind nicht nachvollziehbar. Laut Verordnungsbegründung soll zum Beispiel die Krickente (nur) in Gebieten, in denen sie „wertbestimmend“ ist, eine ganzjährige Schonzeit bekommen. Tatsächlich soll es aber zugelassen werden, sie zum Beispiel im EU-Vogelschutzgebiet Krummhörn (V04) zu bejagen. Die Krickente hat hier ein Überwintervorkommen mit einer sehr hohen Bedeutung (A) im Naturraum und einer hohen Bedeutung (B) in Niedersachsen und in Deutschland. Ebenso soll die Krickente aber auch etwa im EU-Vogelschutzgebiet Ostfriesische Meere (V09) geschossen werden, wo das Überwintervorkommen sehr klein ist und auf allen geographischen Ebenen nur eine mittlere Bedeutung (C) hat. Eine innere Logik ist nicht zu erkennen. Die Beispiele ließen sich vermehren.

Wir lehnen die Bejagung von heimischen Brut- und Gastvögeln in EU-Vogelschutzgebieten generell ab. Diese leider in Niedersachsen bisher stattfindenden Praktiken widersprechen dem Sinn der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zwar sollen nach Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie die für die Erhaltung der Arten von Anhang 1 der Richtlinie zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklärt werden. Das bedeutet aber nicht, dass ausschließlich die für die Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete herangezogenen Arten zu schützen sind. Vielmehr dienen die EU-Vogelschutzgebiete nach Art. 3 der Vogelschutz-Richtlinie dem Ziel der Richtlinie, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. Folgerichtig sollten hier auch alle heimischen Vogelarten Schutz finden. Unseres Erachtens darf jede Jagd in Schutzgebieten ausschließlich dem Schutzzweck dienen; dies gilt in besonderem Maße in Natura-2000-Gebieten.

Im Übrigen beeinträchtigt eine Jagdausübung alle Vögel in einem Rastgebiet, also auch die Arten, aufgrund deren Bedeutung das EU-Vogelschutzgebiet ausgewählt wurde. Diese Arten werden geschädigt durch Beunruhigung und Stress, Vertreibung aus Bereichen mit günstigem Nahrungsangebot, Zwang zum übermäßigen Energieverbrauch oder auch durch „Krankschießen“, wenn die besonders zu schützenden Vögel im Randbereich der bejagten Tiere abgeschossenen Schrotgarbe mitgetroffen werden.

Des Weiteren ist die Jagd auf rastende Gänse kein Teil eines sinnvollen und naturschutzverträglichen „Gänsemanagements“, wie es in der Verordnungsbegründung wiederholt behauptet wird. Zum einen führt das Aufscheuchen der Tiere und somit auch die Jagd generell zu einer Verschlechterung der Situation, da durch das Vertreiben der Energiebedarf der Tiere erhöht wird. Die Gänse müssen mehr fressen und tun dies nur auf anderen Flächen. Die Ertragsseinbußen werden insgesamt aber größer. Zum anderen entstehen Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen durch Gänsebeweidung vor allem dann, wenn die Gänse sich auf wenige Flächen konzentrieren und die Beweidungsintensität dadurch eine physiologisch bedingte Obergrenze überschreitet. Der Abschuss von Gänsen fördert aber diese nachteilige räumliche Konzentration. Während die Gänse sich im Winterhalbjahr unter ungestörten Bedingungen relativ gleichmäßig auf den geeigneten Nahrungsflächen verteilen, werden sie aufgrund der Bejagung scheuer und halten mehr Abstand zu Menschen (z.B. Siedlungen, Straßen) und zu Strukturen, die die Sicht einschränken (z.B. Hecken). Dadurch entstehen Ansammlungen auf insgesamt kleinerer Fläche, auf denen die Beweidung dann eher relevante Schadschwellen überschreitet. Im Ergebnis wird das Ziel der Bejagung, Ertragsseinbußen zu verhindern, in der Gesamtbilanz in das Gegenteil verkehrt.

Die jetzt im Verordnungs-Entwurf vorgesehene „Rotationsbejagung“ in EU-Vogelschutzgebieten verschärft die negativen Effekte der Bejagung noch. Die Tiere werden im 14tägigen Rhythmus von einem Teil des Schutzgebietes in das andere im wörtlichen Sinne gejagt. Die genannten Prob-

leme für die Landwirtschaft (erhöhte Ertragseinbußen durch Erhöhung des Energiebedarfs und Konzentration auf kleinere Flächen) werden durch die Rotationsbejagung noch verschärft. Eine solche Regelung besteht bereits im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal. Der BUND hatte hierzu seinerzeit erhebliche Bedenken geäußert, die aber beim Erlass des Gesetzes beiseite gewischt wurden. Wissenschaftliche Untersuchungen, in denen Sinn oder Unsinn dieser Regelung geprüft wurden, sind uns nicht bekannt und existieren vermutlich auch nicht. Trotzdem soll diese Regelung jetzt Modell für ganz Niedersachsen werden.

Selbst wenn die Jagd auf nordische Gänse für die Landwirtschaft sinnvoll wäre, würde sie zur falschen Zeit stattfinden. Denn zu den geplanten Jagdzeiten führen rastenden Gänse zu keinen relevanten Ertragseinbußen. Beim Getreide entstehen Probleme vor allem bei der gerade aufgelaufenen Saat im Spätsommer und Frühherbst. Dann sind die Gastvögel aber noch nicht in Niedersachsen. Die heimischen Graugänse, die dann relevant sind, könnten in dieser Zeit, zwischen Brutzeit und Eintreffen der Wintergäste, vertretbar außerhalb von Vogelschutzgebieten bejagt werden, wenn hierfür ein vernünftiger Grund besteht. Gänsebeweidung von Getreide und Grünland im Winter wird von den Pflanzen wieder ausgeglichen. Im Grünland entstehen Einbußen bei hohen Konzentrationen auf kleineren Flächen vor allem zum ausgehenden Winter. Dann befinden sich die Gastvögel aber schon auf ihrem Rückzug. In dieser Zeit ist ihre Bejagung verboten (Art. 7 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie) und im Verordnungs-Entwurf ja auch nicht vorgesehen.

Wir lehnen deshalb eine Bejagung von heimischen Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten strikt ab. Die Neozoen Nilgans und Kanadagans können aus unserer Sicht nach Ende der Brutzeit und vor Eintreffen der Gastvögel bejagt werden. In dieser Zeit ist außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten auch die Jagd auf Graugans und Stockente ggf. vertretbar.

5. Jagd auf Zugvögel

Der Verordnungs-Entwurf sieht eine Jagd auf bestimmte Zugvögel vor. Eine Jagd auf Zugvögel ist aber nur dann akzeptabel, wenn die gesamte Population in einem guten Erhaltungszustand ist. Änderungen der Zahlen von rastenden Vögeln in einzelnen Gebieten sagen hierzu nichts aus, weil sie auch durch Änderungen des Zugverhaltens bedingt sein können (z.B. bedingt durch Klimawandel). Nur wenn die Bestandsentwicklung jährlich erfasst und für die einzelnen Länder auf der gesamten Zugroute eine Anzahl von Tieren festgelegt wird, die nachhaltig genutzt werden können, ließe sich eine Jagd auf Zugvögel rechtfertigen.

Wir lehnen deshalb eine Jagd auf Zugvögel ab.

6. Muttertierschutz

Der vorgelegte Entwurf vernachlässigt Tierschutzaspekte, insbesondere auch den Muttertierschutz. Muttertierschutz meint, Jagd so zu gestalten, dass Elterntiere von Jagd verschont werden, so lange ihre Jungen alleine nicht überlebensfähig sind. Der Gedanke des Muttertierschutzes ist in der Gesetzgebung bereits verankert. Nach § 22 Abs. 4 BJagdG dürfen in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Diese Regelung ist aber durch theoretische und praxisfremde Ausnahmeregelungen bis zur Unkenntlichkeit aufgeweicht worden. Besonders wichtig ist es, dass weibliche Tiere nicht geschossen werden, während sie ein Jungtier säugen, was nach dem vorliegenden Verordnungs-Entwurf nicht gewährleistet ist. Die daraus folgende Verkürzung der Jagdzeiten erscheint uns vorranglicher als die im Verordnungsentwurf vorgesehene Verlegung des Jagdzeitendes vom 31. Januar zum 15. Januar für Schalenwild.

Wir fordern daher eine stärkere Berücksichtigung des Muttertierschutzes bei den Jagdzeiten.

7. Bejagung von Beutegreifern

Wir halten es für fragwürdig, dass weiterhin einige heimische Raubtierarten (Carnivora) bejagt werden sollen, nämlich Fuchs, Dachs, Baummarder, Steinmarder, Iltis und Hermelin. Das Gleiche gilt für die Rabenvogelarten Rabenkrähen und Elstern sowie für die Silbermöwe.

Erlegte Raubsäuger, Rabenvögel und Möwen werden in der Regel nicht verzehrt oder anderweitig sinnvoll genutzt, so dass es sich hier meist nicht um Jagd als eine Form der Landnutzung handelt. Vielmehr geht es vorwiegend darum, den Bestand dieser Beutegreifer zu verringern, um damit

andere Tierarten zu fördern (v.a. Niederwild und Singvögel). Heimische Beutegreifer spielen allerdings grundsätzlich eine wichtige Rolle im Ökosystem, so dass der generelle Ansatz, bestimmte dieser Arten durch Abschuss zurückzudrängen, zweifelhaft ist.

Außerdem ist fraglich, ob die generelle Bejagung von bestimmten Beutegreifern zielführend ist, um u.a. Niederwild zu fördern. Wir verweisen auf eine Literaturstudie, die im Auftrag der Landesjägerschaft Niedersachsen erarbeitet wurde und die auf der Auswertung von rund 350 Arbeiten beruht (MEINECKE, B. u. U. VOIGT: Literaturstudie zur Prädation bei den Niederwildarten Feldhase, Rebhuhn und Fasan. Hannover 2009. S. 32 f.

http://www.wildtiermanagement.com/fileadmin/dateien/wildtiermanagement.de/pdfs/Literaturstudie_Praedation_NDS.pdf). Danach kann zwar als erwiesen gelten, dass Prädatoren einen Einfluss auf Niederwildarten wie Feldhase, Rebhuhn und Fasan haben. Es ist aber ungeklärt, ob die Mortalität durch Prädation zusätzlich oder kompensatorisch auf die Besätze wirkt, also ob die Niederwildpopulationen tatsächlich ansteigen würden, wenn der Faktor Prädation an Bedeutung verlieren würde oder ob die Populationen durch andere Faktoren weiter limitiert würden. Insbesondere fehlen Kenntnisse über die langfristigen Auswirkungen auf die Beutetierpopulationen. Weiter heißt es: „Bei allen drei Arten – Feldhase, Rebhuhn und Fasan – sind die der Prädation zugrunde liegenden Mechanismen für hiesige Verhältnisse nicht bekannt. Durch dieses Wissensdefizit können keine gezielten und effektiven Maßnahmen zur Stabilisierung und Anhebung von Niederwildbesätzen durchgeführt werden.“ Vielmehr sind unter diesen Umständen Maßnahmen zum Management von Prädatoren „häufig unzureichend, ggf. sogar kontraproduktiv“.

Ein allgemeines Zulassen des Abschusses bestimmter Prädatoren widerspricht deshalb dem Verbot, wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; s.a. § 1 u. 17 TierschG).

Einzuräumen ist, dass in bestimmten Fällen Maßnahmen zum Prädatoren-Management sinnvoll und notwendig sind, wenn sie koordiniert und wissenschaftlich begleitet sind. Dies gilt vor allem für Wiesenvogel- und Seevogel-Schutzgebiete. Für diesen Fall besteht nach § 22 Abs. 1 BJagdG die Möglichkeit, dass die Jagdbehörde die Schonzeiten entsprechend aufhebt.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, für die o.g. heimischen Raubtier- und Rabenvogelarten sowie die Silbermöwe eine ganzjährige Schonzeit festzulegen. Eine Ausnahme im Sinne eines Kompromisses könnte beim Rotfuchs gemacht werden, dessen Bestände deutlich zunehmen und dessen Fell im Winter genutzt werden kann. Entsprechendes gilt für invasive Neozoen.

8. Jagdzeitenregelungen für die einzelnen Arten

8.1 Rabenkrähen und Elstern (zu § 1, Nr. 5 u. 6)

Wir fordern für Rabenkrähen und Elstern eine ganzjährige Schonzeit und verweisen hier auf Pkt. 7. Eine generell positiver Effekt ihrer Bejagung auf Arten, die gefördert werden sollen, ist nicht nachgewiesen. Es findet auch keine Verwertung der getöteten Tiere statt. Daher fehlt ein vernünftiger Grund zu ihrer Tötung. Dazu kommt die Verwechslungsgefahr der Rabenkrähe mit den ganzjährig geschützten Saatkrähen (Vorwarnliste Nds.).

8.2 Nilgänse (zu § 1, Nr. 7)

Der Verordnungs-Entwurf sieht eine Jagdzeit von August bis Dezember vor. Ab Oktober darf aber wegen der eintreffenden anderen Gänsearten keine Gänsejagd mehr erfolgen (s.o., Pkt. 5), so dass die Jagdzeit nur vom 1. August bis zum 30. September reichen sollte.

8.3 Rotwild (zu § 2, Abs. 1 Nr. 1)

Der vorgelegte Entwurf erlaubt Jagd auf Alttiere (weibliche Tiere > 2 J.) ab 1. September. Zu dieser Zeit säugen diese Tiere ein Kalb, das dann ca. 12 Wochen alt und keineswegs selbständig ist. Ein durch Jagd in der Laktationsphase mutterlos gewordenes Kalb wird vom Rudel abgeschlagen. Es erwartet ein qualvolles Dahinsiechen zu physischem und psychischem Hungertod.

Der Hinweis, "führende Tiere" würden grundsätzlich geschont, ist praxisfremd. Es ist so gut wie nicht möglich, "führende Tiere" von anderen zu unterscheiden bzw. den im Rudel mitlaufenden

Kälbern zuzuordnen. In der Praxis werden zu einem hohen Anteil Muttertiere erlegt. Notwendige Jagd auf weibliches Rotwild sollte deshalb erst am 1. Oktober beginnen.

Darüber hinaus wäre eine Einzeljagd zur räumlichen Lenkung des Rotwildes (nach dem Modell Grafenwöhr) bzw. notwendiger Bestandesreduktion vom 15. März bis 15. April nach gesonderter Genehmigung der Unteren Jagdbehörde vertretbar. Damit hätten verwaiste Kälber des Vorjahres eine (schwache) Überlebenschance. Neue Waisen werden nicht geschaffen, da noch nicht geboren. Ethische Bedenken gegen Abschuss eines trächtigen Tieres im Frühjahr sind nicht anders als jene im Dezember und Januar. Im Gegenteil sollten sie geringer sein, denn die Winterjagd erlaubt und praktiziert die Stöber(Hetz)jagd trächtiger Tiere durch Hundemeuten.

Für Jagd auf einjähriges Rotwild in der Setzzeit (Mai) gibt es keinen vernünftigen Grund. Sie bringt wenig Nutzen, aber sehr viel unnötige Störung. Weil meist an Äsungsflächen geschossen wird, werden diese nach Störung gemieden, was zu vermehrtem Verbiss im Walde führt. Die Jagd zur Zeit des Abkalbens beinhaltet ein hohes Risiko der Verwechslung mit Muttertieren, die ein frisch gesetztes Kalb säugen und ist deshalb aus Tierschutzgründen weder vertretbar noch notwendig.

8.4 Damwild, Sikawild, Rehwild, Muffelwild (zu § 2, Abs. 1 Nr. 2-5)

Analog Rotwild (s.o., Pkt. 8.3).

8.5 Schwarzwild (zu § 2, Abs. 1 Nr. 6)

Nach dem Verordnungs-Entwurf soll die Jagd auf Schwarzwild ab 16. Juni zulässig sein, obwohl in dieser Zeit die Frischlinge noch gesäugt werden. Die Jagdzeit sollte deshalb erst am 1. September beginnen.

Eine alternative Methode, Schwarzwildbestände effektiv und tierschutzgerecht zu regulieren, ist der Lebendfang kompletter Familien, wie er in Wildgattern praktiziert wird, aber auch im Freiland erprobt ist (Saufänge). Eine solche Fangjagd durch qualifizierte Fachkräfte könnte ganzjährig zugelassen werden.

Eine Regulierung durch Konzeptionsverhütung ist technisch möglich, stößt aber auf politische und psychologische Widerstände. Hilfe zur natürlichen Regulierung der Schwarzwildbestände ist von stellenweise zuwandernden Wölfen zu erhoffen.

8.6 Feldhasen (zu § 2, Abs. 1 Nr. 7)

Der Feldhase weist seit den 1950er Jahren in ganz Europa einen starken Bestandsrückgang auf. Er ist nach der aktuellen Roten Liste Deutschland (2009) gefährdet. Auch in Niedersachsen setzt sich der Rückgang, nach einer zwischenzeitlichen leichten Erholung auf niedrigem Niveau, seit 2005 fort. Seitdem sind die Feldhasenbestände landesweit um etwa 30 % zurückgegangen. Im Westen und Nordwesten des Landes betragen die Rückgänge sogar lokal weit über 50 % (Landesjagdberichte 2011/12 und 2012/13). Trotzdem wurden 2012 etwa 57.000 Feldhasen in Niedersachsen erlegt (Landesjagdbericht 2012/13). Auch wenn die Gründe in erster Linie in der Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung und Ausräumung der Landschaft liegen dürften (der negative Trendwechsel fällt auffällig mit dem Wegfall der obligatorischen Flächenstilllegung und mit dem Energiepflanzenboom zusammen), werden die ohnehin schon schrumpfenden Bestände durch die Jagd noch zusätzlich bedrängt.

Wir halten es nicht für vertretbar, nach der Roten Liste gefährdete Arten zu bejagen (s.o., Pkt. 3) und fordern eine ganzjährige Schonzeit für Feldhasen.

8.7 Wildkaninchen (zu § 2, Abs. 1 Nr. 8)

Als Jagdzeit für das Wildkaninchen sieht der Verordnungs-Entwurf wie bisher den 1. Oktober bis 15. Februar vor, womit der Muttertierschutz berücksichtigt wäre. Ausgenommen sind jedoch „Jungkaninchen“, die ganzjährig bejagt werden können. Damit wird der Tierschutz aber in nicht zu verantwortender Weise ausgehebelt, da niemand einem Wildkaninchen sein Alter ansehen kann.

Wir fordern die Streichung der ganzjährigen Jagdzeit für „Jungkaninchen“.

8.8 Dachse (zu § 2, Abs. 1 Nr. 9)

Wir verweisen auf die Ausführungen zur Bejagung von Carnivoren (s.o., Pkt. 5). Eine Bejagung des Dachses, die vor allem damit begründet wird, dass er auch Gelege von Bodenbrütern ausnimmt, ist unverhältnismäßig. Als Allesfresser lebt er weit überwiegend von Kleintieren wie Würmern, Schnecken, Mäusen und auch von Pflanzennahrung, die drei Viertel der Gesamtnahrung ausmachen kann.

Wir fordern eine ganzjährige Schonzeit des Dachses.

8.9 Füchse (zu § 2, Abs. 1 Nr. 10)

Nach dem Verordnungs-Entwurf können Altfüchse von 16. Juni bis 28. Februar geschossen werden. Bis Ende August ziehen die Alttiere jedoch die Jungen auf, woran sich auch der Rüde beteiligt. Deshalb müssen alle Altfüchse in dieser Zeit geschont werden. „Jungfüchse“ sollen nach dem Verordnungs-Entwurf ganzjährig geschossen werden dürfen. Eine Differenzierung der Füchse nach Alter und Geschlecht ist im hohen Sommergras aber praxisfremd. Wir fordern deshalb, die Ausnahme für „Jungfüchse“ zu streichen.

Da der Sinn einer generellen Bejagung von Beutegreifern zur Förderung u.a. von Niederwild fraglich ist (s.o., Pkt. 7), kann für eine Bejagung des Fuchses nur die Nutzung seines Winterfells als vernünftiger Grund angeführt werden. Die Jagdzeit kann deshalb erst nach dem Haarwechsel im Oktober/November beginnen, also ab 1. Dezember.

8.10 Rebhühner (zu § 2, Abs. 1 Nr. 11)

Das Rebhuhn ist nach der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet und nach der Roten Liste Deutschland sogar als stark gefährdet eingestuft. Nachdem die Art bereits seit vielen Jahrzehnten im deutlichen Rückgang ist, kann vor allem seit 2005 schon von einem Zusammenbruch der Bestände gesprochen werden (Paare pro km² Offenland in Nds. lt. Wildtiererfassung: 1991 1,78 Paare, 2005: 0,98 Paare, 2012: 0,50 Paare; s. Landesjagdbericht 2011/12 u. 2012/13).

Unter diesen Umständen müsste sich aufgrund § 21 Abs. 1 BJagdG jede Bejagung verbieten; diese fand aber zuletzt weiterhin statt: „Ab 2012 sollte auf Grund des anhaltenden Rückganges ein freiwilliger Verzicht der Rebhuhnbejagung in allen niedersächsischen Revieren umgesetzt werden. Dieses Ziel wurde jedoch im letzten Jagdjahr noch nicht vollständig umgesetzt. In Niedersachsen wurden noch 343 Rebhühner in 18 Landkreisen erlegt“ (Landesjagdbericht 2012/13).

Der Verordnungs-Entwurf sieht jetzt weiterhin eine Bejagung des Rebhuhns vor, „sofern mindestens 3 erfolgreich reproduzierende Brutpaare je 100 ha Revierfläche nachgewiesen sind“. Der Entwurf macht keine Angaben, wer denn sicherstellt, dass die Rebhühner pro Revier richtig erfasst werden und nicht die Paare vom Nachbarn mit gezählt werden. Die Regelung ist weder praktikabel noch kontrollierbar. Es ist nicht einmal vorgesehen, zumindest die Daten der niedersächsischen Wildtiererfassung zu Grunde zu legen und die Ausnahme nur zuzulassen, wenn es in der ganzen Gemeinde 3 Paare pro 100 ha gäbe, vermutlich, weil dies einem Verbot gleichkäme (lt. Jagdbericht 2012/13 besteht diese Dichte nur noch in einer einzigen Gemeinde).

Der Denkansatz, Rebhühner in den wenigen Bereichen, wo ihr Erhaltungszustand noch einigermaßen gut ist, zur Bejagung freizugeben, ist im Übrigen populationsbiologisch unsinnig. Denn stark bedrohte Vogelarten sind nicht unbedingt gleichmäßig im Raum verteilt, sondern sind in Bereichen mit relativ günstigen Habitaten besser vertreten. Die stärkeren Populationen hier sind aber als Quellpopulation zur Stützung von schwächeren Populationen andernorts bzw. als Quelle für die etwaige Wiederausbreitung der Art unverzichtbar. Ihre Bejagung ist nicht zu verantworten.

Wir fordern daher, wie auch in Nordrhein-Westfalen realisiert, ganzjährige Schonzeit für das Rebhuhn.

8.11 Ringeltauben (zu § 2, Abs. 1 Nr. 12)

Nach dem Verordnungs-Entwurf soll die Jagd auf Alttauben vom 20. August bis 31. März und auf Jungtauben ganzjährig weiterhin zugelassen werden.

Auch hier bedeutet ist die Ausnahme für „Jungtauben“ faktisch einen Freibrief für die Jagd auf alle

Ringeltauben, weil Altersunterschiede bei fliegenden Tauben realistisch nicht feststellbar sind und eine behördliche Kontrolle nicht stattfindet. Im Übrigen reichen auch die Jagdzeiten für Alttauben in den Brutzeitraum (April bis September).

Zur Abwehr von "Schäden" an landwirtschaftlichen oder als Kirsung angelegten Gemüsegeldern ist Vertreibung aller Tauben durch ungetarnt anwesende Jäger effektiver als der Schrotschuss auf wenige Tauben, die meist noch mit Locktauben vor getarnte Flinten an den Ort gelockt werden.

Wir fordern aus diesen Gründen eine ganzjährige Schonzeit für Ringeltauben.

8.12 Türkentauben (zu § 2, Abs. 1 Nr. 13)

Wie in der Begründung zum Verordnungs-Entwurf zutreffend festgestellt wird, gehen die Vorkommen der Türkentaube zurück und die Art verursacht keine Wildschäden. Die sehr kleine Taube kann auch als Nahrung kaum sinnvoll genutzt werden.

Wir sehen keinen vernünftigen Grund für die Jagd auf Türkentauben und fordern eine ganzjährige Schonzeit.

8.13 Höckerschwäne (zu § 2, Abs. 1 Nr. 14)

In der Begründung zum Verordnungs-Entwurf wird richtig festgestellt, dass Höckerschwäne oft eng vergesellschaftet mit Sing- und Zwergschwänen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten. Ihre vorgesehene Bejagung zwischen 1. November und 20. Februar beeinträchtigt die nordischen Schwäne und andere Gastvögel (s.o., Pkt. 5). Erst recht ist die vorgesehene Jagd in EU-Vogelschutzgebieten abzulehnen (s.o., Pkt. 4).

Wir fordern deshalb ganzjährige Schonzeit für den Höckerschwan.

8.14 Graugänse (zu § 2, Abs. 1 Nr. 15)

Der Verordnungs-Entwurf sieht eine Jagdzeit vom 1. August bis 15. Januar vor. Ab Oktober darf aber wegen der eintreffenden nordischen Gänsearten keine Gänsejagd mehr erfolgen (s.o., Pkt. 5), so dass die Jagdzeit nur vom 1. August bis zum 30. September reichen sollte. Gar keine Bejagung dieser heimischen Vogelart darf in EU-Vogelschutzgebieten stattfinden (s.o., Pkt. 4).

8.15 Kanadagänse (zu § 2, Abs. 1 Nr. 16)

Analog Nilgänse (s.o., Pkt. 8.2).

8.16 Stockenten (zu § 2, Abs. 1 Nr. 17)

Die vorgesehene Jagdzeit vom 1. September bis zum 15. Januar liegt überwiegend in Zeiten, in denen Gastvogelarten erheblich beeinträchtigt werden, was abzulehnen ist (s.o., Pkt 5). Wir fordern deshalb, dass die Jagd auf Stockenten ausschließlich im September stattfinden darf. In EU-Vogelschutzgebieten darf diese Art gar nicht gejagt werden (s.o., Pkt. 4).

8.17 Pfeifenten (zu § 2, Abs. 1 Nr. 18)

In der Begründung zum Verordnungs-Entwurf wird die Behauptung aufgestellt, die Pfeifenten hätten „von dem verbesserten Nahrungsangebot profitiert und zeigen deutlich steigende Tendenzen in den vergangenen 15 Jahren“. Quellenangaben und Belege fehlen. Aus den Erkenntnissen der Staatlichen Vogelschutzbehörde geht lediglich hervor, dass die nordwest-europäischen Winterbestände der Pfeifente in Niedersachsen, die als Brutvogel in Deutschland und Niedersachsen extrem selten ist (Rote Liste D und Nds.: Gefährdungsstufe R), in den letzten Jahren stabil sind (NLWKN: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. T. 2: Gastvögel. 2011). „Deutlich steigende Tendenzen“ werden also nicht festgestellt.

Auch falls eine jagdliche Nutzung der Pfeifente als sehr häufiger Gastvogel für sich genommen vertretbar wäre, könnte dies nicht isoliert gesehen werden. Denn Pfeifenten sind in den niedersächsischen Rast- und Überwinterungsgebieten praktisch immer mit anderen, selteneren Enten und anderen Wasservögeln vergesellschaftet. Die Jagd auf Pfeifenten schädigt auch diese Arten (s.o., Pkt. 5).

Wir fordern daher eine ganzjährige Schonzeit für Pfeifenten und verweisen hier auch auf das Beispiel Nordrhein-Westfalen, wo dies schon lange gilt.

8.18 Krickenten (zu § 2, Abs. 1 Nr. 19)

Die Krickente steht auf den Roten Listen (Rote Liste D: gefährdet, Rote Liste Nds.: gefährdet). Wir lehnen deshalb ihre Bejagung strikt ab (s.o., Punkt 3). Sie ist Stand- und Strichvogel oder Kurzstreckenzieher; der Hauptwegzug findet September bis November statt (NLWKN 2011). Aufgrund der vorgesehenen Jagdzeiten werden durch die Jagd neben Gastvögeln auch Tiere der heimischen, gefährdeten Population getroffen, die noch in ihren Brutgebieten sind, mit dem Wegzug begonnen haben oder überwintern.

Auch für die Krickente wird in der Begründung zum Verordnungs-Entwurf behauptet, sie hätten „von dem verbesserten Nahrungsangebot profitiert und zeigen deutlich steigende Tendenzen in den vergangenen 15 Jahren“. Ebenso wie bei der Pfeifente fehlen Belege oder Quellenangaben. Nach Erkenntnissen der Staatlichen Vogelschutzwarte ist der langfristige Bestandstrend der heimischen Population negativ (Bestandsabnahme 1900-2005 um > 50 %). Kurzfristig ist ein stabiler bzw. leicht schwankender Bestand festzustellen (Veränderungen 1980-2005 < 20 %) (KRÜGER, T. & B. OLTMANN: Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel. 2007). „Deutlich steigende Tendenzen“ sind also in keiner Weise zu erkennen. Im Übrigen wären auch deutliche Zunahmen der heimischen Vorkommen nach den langfristigen Bestandseinbrüchen kein Grund, dieser positiven Entwicklung durch Bejagung entgegenzuwirken. Bei den Gastvogelvorkommen ist die nordwesteuropäische Winterpopulation nach Erkenntnissen der staatlichen Vogelschutzwarte zwar stabil, es zeigen sich aber rückläufige Tendenzen in den Fluss-Ästuaren (NLWKN 2011). Somit sind auch bei den Gastvogelvorkommen keine „deutlich steigenden Tendenzen“ zu sehen.

Weiterhin besteht beim abendlichem Entenstrich auch eine große Verwechslungsgefahr mit der Knäkente (geringe und abnehmende Bestände der Winterpopulation, ungünstiger Erhaltungszustand).

Wir fordern daher eine ganzjährige Schonzeit für die Krickente und verweisen auch hier auf das Beispiel Nordrhein-Westfalen.

8.19 Waldschnepfen (zu § 2, Abs. 1 Nr. 20)

In der Begründung zum Verordnungs-Entwurf wird im Prinzip zutreffend ausgeführt, dass die Abschüsse und Beobachtungen bei der Jagd nichts über die Entwicklung der Bestände der Waldschnepfe aussagen. Nach Berichten der Organisation Wetland International sei die Population aber stabil. Die Waldschnepfe solle zeitlich unverändert bejagt werden, um sie „als schmackhaftes Lebensmittel nutzen zu können“.

Tatsächlich ist die Waldschnepfe aber bundesweit und in Niedersachsen auf den Vorwarnlisten zur Roten Liste verzeichnet. Stabile Bestände laut <http://wpe.wetlands.org/search> beziehen sich auf Süd- und West-Europa und Nordafrika insgesamt, was nicht mit der niedersächsischen Situation gleichgesetzt werden kann, sowie auf einen relativ kurzen Zeitraum (1996-2000). Die Art leidet nach Erkenntnissen der Staatlichen Vogelschutzwarte unter einer langfristigen Abnahme in Niedersachsen (Bestandsabnahme 1900-2005 um > 20 %) (KRÜGER & OLTMANN 2007). Eine etwaige gegenwärtige Bestandsstabilisierung rechtfertigt es nicht, auf diese Art Jagd zu machen.

Wir sind befremdet, dass das ML eine keineswegs häufige und potentiell gefährdete Tierart wie die Waldschnepfe offenbar primär als „schmackhaftes Lebensmittel“ wahrnimmt.

Wir fordern eine ganzjährige Schonzeit für die Waldschnepfe.

8.20 Silbermöwen (zu § 2, Abs. 1 Nr. 21)

Wir bezweifeln auch bei der Silbermöwe die Sinnhaftigkeit ihrer pauschalen Bekämpfung als Prädatör (s.o., Pkt. 7). Zudem besteht eine große Verwechslungsgefahr mit seltenen und gefährdeten Möwenarten. Eine sinnvolle Verwertung findet ebenfalls nicht statt, so dass kein vernünftiger Grund für ihre Bejagung erkennbar ist. Ganz besonders lehnen wir ihre Bejagung in EU-Vogelschutzgebieten ab (s.o., Pkt. 4).

Wir fordern deshalb eine ganzjährige Schonzeit auch für die Silbermöwe.

8.21 Mauswiesel (zu § 2, Abs. 2 Nr. 1)

Wir begrüßen, dass Mauswiesel weiterhin ganzjährig Schonzeit genießen.

8.22 Bläss-, Saat- und Ringelgänse (zu § 2, Abs. 2 Nr. 3)

Wir begrüßen die Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für Bläss- und Saatgänse.

8.23 Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen (zu § 2, Abs. 2 Nr. 5)

Wir begrüßen die Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen.

8.24 Blässhühner (zu § 2, Abs. 2 Nr. 6)

Die Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für Blässhühner (u.a. da keine sinnvolle Nutzung besteht) ist nachvollziehbar.

8.25 Steinmarder (zu § 2, Abs. 2)

Da der Steinmarder (wie die folgenden Arten) weder in der gültigen noch in der geplanten niedersächsischen Jagdzeitenverordnung aufgeführt ist, soll nach dem Verordnungs-Entwurf weiter die Jagdzeit der Bundes-Jagdzeitenverordnung (16. Oktober bis 28. Februar) für diese Art gelten. Wir fordern für den Steinmarder eine ganzjährige Schonzeit (s.o., Pkt. 7).

8.26 Baumwilder (zu § 2, Abs. 2)

Der Baumwilder ist auf den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens als gefährdet bzw. potenziell gefährdet aufgeführt. Eine Bejagung ist nicht vertretbar (s.o., Pkt. 3 u. 7). Wir fordern eine ganzjährige Schonzeit und verweisen hierzu auch auf das positive Beispiel Nordrhein-Westfalen.

8.27 Iltis (zu § 2, Abs. 2)

Der Iltis ist auf der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet aufgeführt und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland. Eine Bejagung ist nicht vertretbar (s.o., Pkt. 3 u. 7). Wir fordern eine ganzjährige Schonzeit.

8.28 Hermeline (zu § 2, Abs. 2)

Analog Steinmarder (s.o., Pkt. 8.25).

9. Teilräume in EU-Vogelschutzgebieten (zu § 2a)

Wir lehnen die Jagd auf europäische Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten und somit auch die „Rotationsjagd“ ab (s.o., Pkt. 4). Der § 2a des Verordnungs-Entwurfs sollte deshalb gestrichen werden.

10. Bejagungsregelungen in den einzelnen Vogelschutzgebieten (zur Anlage)

Die Anlage, die die Bejagung verschiedener Vogelarten während der Präsenz der Gastvögel in den EU-Vogelschutzgebieten unterschiedlich regelt, sollte gestrichen werden, da die Bejagung von Vögeln während dieser Zeiten grundsätzlich nicht vertretbar ist (s.o., Pkt. 4 und 5).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Georg Wilhelm)